

STATUTEN der FDP International

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen **FDP.Die Liberalen International** (kurz FDP International) besteht ein schweizerischer Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Er ist Teil der **FDP.Die Liberalen Schweiz** (kurz FDP Schweiz).

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die **FDP International** bezweckt den Zusammenschluss freiheitlich gesinnter Personen, welche aufgrund ihres Wohnsitzes, ihrer Herkunft oder ihrer kulturellen und beruflichen Erfahrung einen internationalen Bezug zur Politik haben.

² Sie bekennt sich zu den politischen Grundsätzen der **FDP Schweiz** und fördert das liberale Gedankengut sowie die Vernetzung von Liberalen in der Schweiz und im Ausland.

³ Sie richtet sich politisch in erster Linie an Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie deren Organisationen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder werden Personen aufgenommen, welche sich für den Vereinszweck einsetzen wollen und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Schweizer Nationalität
- Wohnsitz in der Schweiz oder persönlicher Bezug zur Schweiz
- Mitglied einer uns nahestehenden liberalen Partei im Ausland

² Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Rekurs gegen eine Abweisung erhoben werden.

³ Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Mitgliederbeitrag.

⁴ Die Parteimitglieder können an der politischen Willensbildung sowie den Aktivitäten der Partei teilnehmen und sich in Vereins- und Parteigremien wählen lassen.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Ableben
- durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- durch Ausschluss
- wenn der Mitgliederbeitrag während zwei Vereinsjahren trotz erfolgter Mahnungen nicht bezahlt wird

² Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es kann bei der Mitgliederversammlung schriftlich Rekurs gegen einen Ausschluss erhoben werden.

Art. 5 Organe und Vereinsjahr

¹ Die Organe der **FDP International** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet digital oder als Präsenzveranstaltung statt.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahrs für folgende Geschäfte einberufen:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Rekursen
- Statutenänderungen

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden und muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

⁴ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Es besteht keine Mindestpräsenzpflicht, und bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 7 Der Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- zwei bis neun Mitgliedern

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zeitlich unbeschränkt zulässig.

⁴ Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin der [FDP Schweiz](#) gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

⁵ Vorstandssitzungen finden regelmässig statt und werden protokolliert.

Art. 8 Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten treten am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Bern, den 8. Juli 2023

Helen Freiermuth, Präsidentin

Marco Weber, Vizepräsident (Redaktion)